



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

HIBB • Postfach 76 10 48 • 22060 Hamburg /HI 42- 5, HI 42-6

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
HI 42-5, HI 42-6
Hamburger Straße 131
22083 Hamburg
Postanschrift: Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg

Steuerbescheinigungen für dem Bildungszweck dienenden Leistungen

Telefon (0 40) 4 28 63–4218 und –4268

E-mail Hibbumsatzsteuerbefreiung(at)hibb.hamburg.de

Merkblatt

Möglichkeit der Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 21. a) bb) UStG

für Bildungseinrichtungen

Gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG in der Fassung ab 1.1.2005 besteht die Möglichkeit für Einrichtungen (z. B. Bildungsunternehmen, private Schulen), Ihre Bildungsmaßnahmen von der Umsatzsteuer befreien zu lassen, **„wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten“**.

Auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung kommt es nicht an. Es können deshalb auch natürliche Personen begünstigte Einrichtungen betreiben, **wenn neben den personellen auch die organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, um einen Unterricht zu ermöglichen**. (Vgl. hierzu Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. 10. 2010; veröffentlicht im Bundessteuerblatt BStBl Nr. 18 Teil I, S. 994 ff, vom 17. 11. 2010).

Der UStAE wird vom Bundesfinanzministerium laufend aktualisiert und ist auch ins Internet eingestellt. Sie finden das Dokument unter:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html

Die Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG wird auf formlosen Antrag ausgestellt; die zuständige Landesbehörde befindet gemäß Nr. 4.21.5. UStAE darüber, ob und für welchen Zeitraum die Bildungseinrichtung ordnungsgemäß vorbereitet. Der formlose Antrag ist zu richten **an die jeweilige zuständige Landesbehörde**, deren Zuständigkeit durch Anordnungen des Senats festgelegt ist.



Außer der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) sind noch folgende Behörden zuständig: siehe letzter Absatz „Weiterer Hinweis“ dieses Merkblatts.

Bei Zuständigkeit der BSB senden Sie den formlosen Antrag an das **Hamburger Institut für Berufliche Bildung**.

Sie können alle benötigten Unterlagen **elektronisch** an die oben genannte **E-mail Anschrift** senden. Sofern Sie Ihren Antrag postalisch an uns senden möchten, nutzen Sie bitte hierfür die oben genannte **Postfach-Adresse**.

Dem formlosen Antrag sind beizufügen:

1. Handelsregisterauszug der Einrichtung (oder Vergleichbares, falls eingetragen);
2. **die Allgemeinen Geschäftsbedingungen** inklusive Kündigungsfristen sowie die Höhe der Lehrgangsentgelte der Einrichtung (= Inhalte der Lehrgangsverträge);
3. **Angaben über die geplanten bzw. durchgeführten Bildungsmaßnahmen** (mit Angaben über die genaue Bezeichnung des Lehrgangs/Seminars/Kurses, die Schulungstermine, die zeitliche Gesamtdauer und Stundenverteilung, den Teilnehmerkreis sowie die Lerninhalte (Curriculum) und ggf. eingesetzte Medien; Angabe, auf welchem Rahmenlehrplan welchen Berufes der Unterricht basiert);
4. **Angaben zur rechtlichen Grundlage** (Gesetz oder Verordnung) **der Aus- bzw. Fortbildungsprüfung**;
5. **Angabe, vor welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Prüfung vorbereitet wird**;
6. **Angaben und Nachweise** (Zeugnisse in Fotokopie) **über die fachliche und pädagogische Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte**.

Bitte geben Sie im Antrag auch an

- ab welchem Zeitpunkt die Bescheinigung gelten soll (selbstverständlich sind die Angaben u. Nachweise zu den Bildungsmaßnahmen und Lehrkräften ab diesem Zeitpunkt zu führen),
- Ihre für die USt relevante Steuernummer sowie das zuständige Finanzamt.

Seit der Novellierung des § 4 Nr. 21 UStG zum 1.4.1999 ist die zuständige Landesbehörde jedoch nicht mehr zuständig für eine USt-Befreiung selbständiger Lehrkräfte/Dozenten, die an Bildungseinrichtungen Unterricht erteilen. Diese können gemäß § 4 Nr. 21 **b** UStG von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn sie dem Finanzamt eine Bestätigung ihrer Bildungseinrichtung vorlegen, die Angaben gemäß Nr. 4.21.3. Abs. 4 des UStAE enthalten muss. **Auskünfte hierzu erteilen Finanzämter und Steuerberater.**

Die Antragsbearbeitung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 UStG (d.h. auch bei abgelehnten Anträgen) ist grundsätzlich **gebührenpflichtig**; lt. Hamburger Gebührengesetz i. V. m. der gültigen Gebührenordnung der BSB derzeit 80–750 EUR. Die Höhe der einzelnen Gebühr richtet sich überwiegend nach dem Verwaltungsaufwand sowie dem wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung.

Weiterer Hinweis:

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ist **nicht zuständig** für die Ausstellung der in § 4 Nr. 21 UStG genannten Bescheinigungen für nachfolgende Einrichtungen:

- Ausbildungsstätten für **Berufe auf dem Gebiet des Gesundheitswesens** (incl. Heilpraktik u. Psychotherapie) **und für Fachberufe im Gesundheitswesen => Sozialbehörde**, Amt für Gesundheit, Referat Gesundheitsrecht und Gesundheitsberufe, Billstr. 80, 20539 Hamburg;

- Fort- und Weiterbildungsstätten für **Altenpflege** => **Sozialbehörde**, Amt für Gesundheit, Referat Gesundheitsrecht und Gesundheitsberufe, Billstr. 80, 20539 Hamburg;
- Schulen und sonstige **Einrichtungen bildender oder angewandter Kunst, Musik, Schauspiel oder Bühnentanz (Ballett)** => **Kulturbehörde, Ref. Recht u. künstl. Privatschulen**, Große Bleichen 30, 20354 Hamburg;
- Einrichtungen zur **Vorbereitung auf juristische Prüfungen (Repetitorien)** => **Behörde für Justiz und Gleichstellung**, Drehbahn 36, 20354 Hamburg;
- Einrichtungen zur **Vorbereitung auf Prüfungen in oder nach einem Hochschulstudium** im übrigen => **Behörde für Wissenschaft und Forschung**, Hochschulamt, Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg;
- **Fahrschulen** => **Behörde für Inneres und Sport**, Johanniswall 4, 20095 Hamburg.